

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Wassergesetze;**

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckergraben in Winzer (Staatsstraße 2125) in den Säckergraben durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Bräugasse 13, 94469 Deggendorf

### **Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

#### hier:

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

### **1. Vorhaben:**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, beantragte am 09.02.2024 unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Deggendorf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des Säckergrabens durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckergraben in Winzer (Staatsstraße 2125).

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckergraben in Winzer in den Säckergraben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Eine gesicherte Rechtsposition ist daher erforderlich. Aus diesem Grund soll eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ersatzneubau der Brücke über den Säckergraben in Winzer in den Säckergraben erteilt werden.

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

### **2. Anhörungsverfahren:**

Vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis ist ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Das Landratsamt Deggendorf führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren durch.

#### Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 26.02.2024 bis 25.03.2024**
  - im Markt Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94577 Winzer

- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung in den Amtsräumen des Marktes Winzer und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten des Marktes Winzer ([www.marktwinzer.de](http://www.marktwinzer.de)) und des Landkreises Deggendorf ([www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen)) aufgerufen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 08.04.2024**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 und 2 BayVwVfG).
4. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
6. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet nach Abschluss der Auslegung ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Deggendorf, den 16.02.2024  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Regierungsdirektorin